
Grundsätze und Änderungen im Arbeitslosengeld 2 (Alg2)

1. Wer ist berechtigt?

Auch Menschen mit Arbeitslosengeld 1, Kurzarbeitergeld, mit befristeter Erwerbsminderungsrente oder bei Bezug von Krankengeld usw.

2. Antrag stellen

Für Neuanträge vom 01.03. - 30.06.2020 vereinfachtes Formular zur Antragstellung, zuständig ist das Jobcenter der Region. ALG 2 wird rückwirkend zum 1. des Antragmonats gezahlt (wenn Voraussetzungen vorgelegen haben); Hotline:0800-4555523 www.arbeitsagentur.de

3. Veränderte Vermögensfreigrenzen

(bei Neufällen) Vermögen wird auf die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt, außer es ist „erheblich“, (Einzelpersonen dürfen bis zu 60.000 €, jedes weitere Haushaltsmitglied bis zu 30.000 € besitzen)

4. Wohnen/Miete bei Neuanträgen

Tatsächliche Miete wird anerkannt, Wert und Größe der selbstbewohnten Immobilie spielen keine Rolle.

5. Mitwirkungspflichten

Großzügige Fristgebung bei Verlangen von Unterlagen; alles Einkommen und Vermögen muss grundsätzlich gemeldet werden; endet Kurzarbeit wird der vorläufige Bescheid erst ab dem Folge-monat geändert.

6. Bewilligungszeitraum bei Neuanträgen

6 Monate im vorläufigen Bescheid, danach Weiterbewilligungsantrag, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichgeblieben sind

7. Arbeitslosengeld 2/Wohngeld und Kinderzuschlag

Das Einkommen kann entweder durch Arbeitslosengeld 2 oder Kinderzuschlag (KIZ) ergänzt werden. Es empfiehlt sich Einzelberatung und ggf. parallele Antragstellung. Es gibt vereinfachte Verfahren für das Wohngeld und den Kinderzuschlag (sog. Not – Kiz).

8. Zusätzliche Bedarfe

Im ALG 2 gibt es auch eine finanzielle Unterstützung für Kinder und Jugendliche durch das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket. Bei Bedarf werden für den Zeitraum des Arbeitslosengeld 2 die vorgeschriebenen Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Während des Zeitraums ist man von der Fernseh-/Rundfunkgebühr befreit.

9. Sonstiges (Wenn Folge der Corona Epidemie)

Mietschulden die wegen der Epidemie in der Zeit vom 01.04. - 30.06.2020 entstehen, dürfen nicht zur Kündigung führen. Diese Regelung endet am 30.06.2022, bis dahin müssen Mietschulden getilgt sein. Leistungen der Daseinsvorsorge wie Strom, Wasser aber auch Telefon dürfen auch bei Zahlungsschwierigkeiten nicht abgestellt werden, wenn durch Zahlung der Lebensunterhalt gefährdet würde.

Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr und Haftung. Stand 27.04.2020

Verfasser und weitere Beratungsmöglichkeit:

Diakonisches Werk Weiden; Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit;

Tel.: 0961/3893116; kasa@diakonie-weiden.de